

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/3b28f2c8-21cd-3ab1-9fd2-2440b328016e

Bibliografie

Titel Musterbauordnung - MBO
Amtliche Abkürzung MBO

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. Keine FN

§ 34 MBO - Treppen

- (1) ¹Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe). ²Statt notwendiger Treppen sind Rampen mit flacher Neigung zulässig.
- (2) ¹Einschiebbare Treppen und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig. ²In Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sind einschiebbare Treppen und Leitern als Zugang zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsraum zulässig.
- (3) ¹Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen; sie müssen mit den Treppen zum Dachraum unmittelbar verbunden sein. ²Dies gilt nicht für Treppen
 - 1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
 - 2. nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2
- (4) ¹Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen
 - 1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerhemmend und aus nicht brennbaren Baustoffen,
 - in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 aus nicht brennbaren Baustoffen,
 - 3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 aus nicht brennbaren Baustoffen oder feuerhemmend sein.
- ²Tragende Teile von Außentreppen nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.
- (5) Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.
- (6) ¹Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben.² Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.
- (7) Eine Treppe darf nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen, die in Richtung der Treppe aufschlägt; zwischen Treppe und Tür ist ein ausreichender Treppenabsatz anzuordnen.

